

Nr. XIX. GP-NR
414 13
1995 -01- 2 4

Dr. Schmidt ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Abweisung eines Antrages auf Voruntersuchung gegen Sektionschef Dr.
Matzka (BMI)

Der senegalesische Staatsbürger P.B. beantragte am 4.6.1993 Gewährung um Asyl beim Bundesasylamt Wien wegen politischer Verfolgung in seiner Heimat. Das Bundesasylamt wies den Antrag am 28.6.1993 ab - auf die näheren Umstände kann hier leider nicht eingegangen werden. Am 13.7.1993 langte fristgerecht die Berufung gegen diesen negativen Bescheid beim Bundesasylamt ein. Bereits am 7.7.1993 verfügte der Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Inneres, Dr. Manfred Matzka, in einer Weisung: "Abteilung III/13 mit dem Ersuchen um Rücksprache: Bitte nachsehen, ob Entscheidung in Rechtskraft erwachsen. Wenn Berufung, bitte gleich finalisieren. Ich gebe dann III/16 den Auftrag, mit dem Knaben heimzufahren."

Diese Vorgangsweise veranlaßte P.B, dessen Verfahren mittlerweile beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, eine Strafanzeige gegen Dr. Matzka und zwei weitere Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Wien (AZ: 37 St 33473/94) einzureichen. Diese wurde am 14.10.1994 zurückgelegt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgend

ANFRAGE

an den Bundesminister für Justiz:

1. Haben Sie einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft betreffend die obige Anzeige erhalten? Wenn ja, wie lautete er in den Grundzügen? Wenn nein, warum nicht?
2. Haben Sie im Zusammenhang mit dieser Anzeige eine Weisung erteilt? Wenn ja, wie lautete sie?
3. Welche Gründe waren ausschlaggebend, die Anzeige gegen Dr. Matzka zurückzulegen bzw. den Antrag auf Voruntersuchung wegen § 302 StGB abzuweisen?
4. Dr. Matzka sprach in seiner Weisung nicht nur davon, die Berufung gegen den Bescheid von P.B. zu "finalisieren", sondern er gab auch den Auftrag, danach "mit dem Knaben heimzufahren". Welchen Einfluß hatte dieser zweite Satz bei der Abweisung des Antrages auf Voruntersuchung?
5. Der Antrag auf Voruntersuchung wurde laut Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen des Fehlens von "ernsthaften Anhaltspunkten" abgewiesen. Bewerten Sie persönlich die im Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung dargestellten Anhaltspunkte ebenfalls als "nicht ernsthaft"?